

Raucherkonzept Toni-Areal

ZHDK - ZHAW

Autoren:

Tobias Gugg ZHdK
Alessandra Zanotelli ZHdK

Version 02

Zürich, den 10. April 2014

1. INHALT UND ZWECK DES DOKUMENTS 2

2. GELTUNGSBEREICH 2

3. GRUNDLAGEN 2

4. GEBÄUDE RAUCHFREI..... 2

5. AUSSENBEREICHE..... 2

BEILAGEN: 2

1. Inhalt und Zweck des Dokuments

Vorliegendes Konzept regelt die Standorte in den Aussenbereichen wo geraucht und wo nicht geraucht werden darf. Das Rauchen innerhalb des Gebäudes ist untersagt. Ausnahmen bilden integrierte Aussenflächen innerhalb des Gebäudes. Ziel ist der Schutz der Nichtraucher vor Passivrauchen und den Rauchern zumutbare Raucherstellen anzubieten.

2. Geltungsbereich

Das Raucherkonzept ist gültig im Hochschulbereich und den dazugehörigen Aussenflächen des Toni-Areals, Pfingstweidstrasse 96, 8005 Zürich. Es bezieht sich im Wesentlichen auf die Eingangsbereiche, die Rampen, die Lichthöfe, sowie die Dachterrasse. Die Betriebsordnung der Allreal Toni AG und die Hausordnung der Schulen sind diesem Konzept übergeordnet.

3. Grundlagen

Das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen regelt den Schutz vor Passivrauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen.¹ Das Gesetz sieht vor, dass in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind (z.B. öffentliche Verwaltungsgebäude, Schulen, Museen, Theater, Kinos) oder die mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, das Rauchen verboten ist.²

Im Vordergrund steht: Nichtraucher vor den Gefahren des Passivrauchens zu schützen. Der Arbeitgeber hat im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass die Nichtraucher nicht durch das Rauchen anderer Personen belästigt werden.

4. Gebäude Rauchfrei

Das Rauchen in den Räumen des Toni-Areals ist untersagt. Dies gilt sowohl für die öffentlichen Bereiche als auch für Toiletten, Arbeitsräume und Gastronomieflächen.

5. Aussenbereiche

Das Rauchen ist in Teilen der Aussenbereichen des Toni-Areals erlaubt. Die dafür vorgesehenen Zonen sind mit Aschenbechern ausgestattet und entsprechend beschriftet (Lichthöfe).

Beilagen:

- Plan Aschenbecherstandorte
- Tabelle Raucher / Rauchfreie Zonen
- Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen
- Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen

¹ Vgl. Art.2 Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen

² Vgl. Art.1 Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen 3. Oktober 2008